

Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Stadt Schongau
vom 01.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schongau folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Friedhöfe, die Erbringung von Leistungen auf den Friedhöfen, die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Für nicht in dieser Satzung aufgeführte Sonderleistungen kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten schließen.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b. Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c. Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer
 - a. das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b. den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c. die Einrichtungen des Friedhofs benutzt,
 - d. den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - e. eine Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
 - f. die Bestattung beauftragt hat,
 - g. zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - h. die Gebührenschuld durch abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen. Im Falle, dass der Nutzungsberechtigte während der Nutzungszeit verstirbt, wird der Rechtsnachfolger gemäß der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gebührensschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist,
 - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt Tag genau.
 - d. wenn das Grab nach Anzeige der Beendigung des Nutzungsrechts nicht innerhalb der in der Friedhofs- und Bestattungssatzung angegebenen Frist abgeräumt wird.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung bzw. infolge der Abwicklung von Sterbefällen.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Infolge eines Verzichtes auf eine nicht belegte bzw. Teile einer Grabstätte oder einer Grabstätte, bei der die Ruhefrist abgelaufen ist, an das Nutzungsrecht jedoch noch besteht, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der bereits entrichteten Nutzungsgebühr.
- (6) Die Stadt ist berechtigt, Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben.
- (7) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung gemäß des Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz.

§ 4

Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte

I. Sarggräber

01. Sargerdgrab (je Stelle)	600,00€
02. Anlagengrab Sarg (je Stelle)	3.300,00€
03. Wiesengrab Sarg (je Stelle)	4.500,00€
04. Muslimengrab	4.500,00€
05. Kindergrab	1,00€

II. Urnengräber

01. Urnenerdgrab (je Stelle)	620,00€
02. Anlagengrab Urne (je Stelle)	1.100,00€
03. Urnengemeinschaftsgrab	1.700,00€
04. Anonymes Urnengrab	1.900,00€
05. Steinstele mit kleinem Grabplatz (in der Erde)	2.000,00€
06. Bestattung unter Bäumen (Bronze- oder Steingrabmal)	2.250,00€
07. Wiesengrab Urne (je Stelle)	2.600,00€
08. Nische in der Urnenstele	2.800,00€

09. Nische in der Urnenwand	
1. Oben	2.550,00€
2. Mitte	2.800,00€
3. Unten	3.300,00€

III. Belegungspauschale für jeden im Grab beigesetzten Sterbefall

01. mit laufender Ruhezeit	830,00€
02. mit abgelaufener Ruhezeit	120,00€

b) bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestehenden Grabstätte pro Jahr

I. Sarggräber

01. Sargerdgrab (je Stelle)	50,00€
02. Anlagengrab Sarg (je Stelle)	275,00€
03. Wiesengrab Sarg (je Stelle)	375,00€
04. Muslimengrab	375,00€
05. Kindergrab	1,00€

II. Urnengräber

01. Urnenerdgrab (je Stelle)	51,67€
02. Anlagengrab Urne (je Stelle)	91,67€
03. Steinstele mit kleinem Grabplatz (in der Erde)	166,67€
04. Bestattung unter Bäumen (Bronze- oder Steingrabmal)	187,50€
05. Wiesengrab Urne (je Stelle)	216,67€
06. Nische in der Urnenstele	233,33€
07. Nische in der Urnenwand	
1. Oben	212,50€
2. Mitte	233,33€
3. Unten	275,00€

III. Belegungspauschale für jeden im Grab beigesetzten Sterbefall

01. mit laufender Ruhezeit	69,17€
02. mit abgelaufener Ruhezeit	10,00€

- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine jährliche Verlängerung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

§ 5

Bestattungsgebühren

(1) Graberstellung	
a. Herstellung eines Sargerdgrabes	1.540,00€
b. Herstellung eines Sargerdgrabes mit Tieferlegung	2.470,00€
c. Herstellung eines Sargerdkindergrabes	610,00€
d. Herstellung Urnenerdgrab	460,00€
e. Öffnen & Schließen von Grabsystemen (Urnenwand / Urnenstele / Bestattung unter Bäumen)	300,00€
f. Herstellung eines Grabes für „Sternenkinder“	50,00€
g. Mehraufwand bei Graberstellung (z.B. Kompressoreinsatz), je angefangene ½ Stunde	43,00€
h. Organisation von Schalungsmaterial für Leichentuchbestattungen, welches im Grab verbleibt	43,00€
(2) Stellung von Sarg-/Urnenträger durch die Stadt, je Träger	112,50€
(3) Benutzung des Leichenhauses (Hinterlegung Sarg / Urne), pro Tag Berechnung von max. 5 Tagen	60,00€
(4) Sargkühlung, pro Tag	10,00€
(5) Benutzung der Aussegnungshalle inkl. Reinigung	200,00€
(6) Benutzung des Sektionsraumes inkl. Reinigung	270,00€
(7) Mehraufwand bei Bestattungen, je angefangene ½ h (z.B. Trauerfeiern über 1 ½ Stunden, Vorbereiten der Beisetzung, Transport der Blumen und Kränze zum Grab etc.)	43,00€
(8) Ausbettungsgebühr	
a. Ausbettung (Sargbeisetzung)	3.090,00€
b. Ausbettung (Urnenbeisetzung)	1.850,00€
c. Ausbettung (Stele / Wand / Röhre)	920,00€

§ 6

Sonstige Gebühren

(1) Verwaltungsgebühren	
a. Verwaltungsgebühr je Sterbefall	112,50€
b. Ausstellung einer Graburkunde	12,00€
c. Adressermittlungen	
i. leicht (bis zu ½ Stunde)	22,50€
ii. schwer (bis zu 1 Stunde)	45,00€
d. Mehraufwand für die Verpflichtung von Angehörigen, z.B. ihrer Bestattungspflicht nachzukommen, das Grabnutzungsrecht zu übernehmen, die Gestaltungsrichtlinien einzuhalten oder das Grab abräumen zu lassen	172,00€
e. Über das normale Maß hinausgehender Verwaltungsaufwand, je angefangener ½ Stunde	22,50€

- | | | |
|-----|---|--------------|
| (2) | Genehmigungsgebühren | |
| | a. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Entfernung eines Grabmals oder sonstigen baulichen Anlage | 22,50€ |
| | b. Gebühr für die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person (z.B. durch Erklärung des Berechtigten) | 22,50€ |
| | c. Gebühr für die Übertragung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person inkl. Angehörigensuche (bis 2 Stunden) | 90,00€ |
| | d. Vorzeitige Rückgabe der Grabstätte | 11,25€ |
| | e. Gebühr für die Prüfung eines Antrags zur Ausgrabung oder Umbettung von Leichen, Leichenresten und Urnen | 180,00€ |
| | f. Genehmigung einer Fristverlängerung zur Durchführung einer Sarg- bzw. Urnenbeisetzung | 22,50€ |
| (3) | Sonstiges | |
| | a. Vorhaltekosten für städtisches Eigentum (mobile Lautsprecher, Orgel, Katafalk, Weihwasserkessel etc.) | 50,00€ |
| | b. Abräumung Grabsystem (Stele / Wand / unter Bäumen) | 84,50€ |
| | c. Bestellung und Anbringung von Namensschildern | 86,00€ |
| | d. Standsicherheitsprüfungen, je Prüfung von Grabmal/Einfassung/Abdeckplatte etc. | 1,50€ |
| | e. Entfernung von nicht satzungskonformen Grabschmuck, je angefangener ½ Stunde | 43,00€ |
| | f. Ersatzvornahmen (z.B. Veranlassung der Abräumung von Gräbern, Pflege der Gräber und des Umfeldes etc.), je angefangener ½ Stunde | 43,00€ |
| (4) | Verauslagte Kosten von Externen (Namensschilder etc.) | wie Rechnung |

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen vom 01.01.2019 außer Kraft.

Schongau, den 28.02.2024
 STADT SCHONGAU
 gez.
 Falk Sluyterman van Langeweyde
 Erster Bürgermeister